



## *Evaluierung des kommunalen Finanzausgleichs*

### *Antrag der Fraktion der CDU*

- Drucksache 6/625 -

#### **Vizepräsidentin Jung:**

Für die Fraktion der AfD hat sich Abgeordneter Henke zu Wort gemeldet.

#### **Abgeordneter Henke, AfD:**

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Werte Abgeordnete, werte Gäste, anhand der Reaktion der Regierungsfraktion erkenne ich, dass der CDU-Antrag voll ins Schwarze getroffen hat.

(Beifall CDU, AfD)

(Unruhe DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Denn wenn man über eine Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs diskutieren will, kommt man zunächst einmal nicht daran vorbei, sich seines Zwecks zu erinnern. Das Grundgesetz bestimmt in Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 die Gewährleistung der Selbstverwaltung. Das umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenversorgung. Auch unsere thüringische Landesverfassung in Artikel 91 Abs. 1 und insbesondere Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 sagt ganz klar: „Das Land sorgt dafür, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.“

Der Kommunale Finanzausgleich dient der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebots der Sicherung der finanziellen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung. Er soll über die sonstigen Finanzausgleichsinstrumente auf Landes- und Bundesebene abhängig von der Finanzkraft und dem Finanzbedarf der Kommunen und den nicht abundanten Kommunen zusätzliche Mittel bereitstellen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

In einem wegweisenden Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs 2005 Seite 38 heißt es: „Indem Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verfassung eine Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände vorschreibt, die insgesamt so bemessen sein muss, dass diese die Personal- und Sachausgaben für die Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis bestreiten können und ihnen darüber hinaus ein gewisser – noch näher zu bestimmender – finanzieller Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten verbleibt, garantiert die Norm den kommunalen Gebietskörperschaften eine der Gesamtheit ihrer Aufgaben angemessene Finanzausstattung als Grundlage ihres Selbstverwaltungsrechts.“ Die Finanzausstattung der Thüringer Kommunen muss ihnen also erlauben, ihr Selbstverwaltungsrecht auszu-

üben. Das Verfassungsgericht wird auch hier in dem oben bereits zitierten Urteil sehr deutlich: „Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ist jedenfalls dann nicht mehr gewahrt, wenn den Kommunen die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben infolge einer unzureichenden Finanzausstattung unmöglich ist [...].“ – Seite 38. Wenn die Finanzausstattung so knapp bemessen ist, dass es nur mit Ach und Krach für die pflichtigen Aufgaben reicht, sei es der Vollzug des Personalstandgesetzes, einfach Standesamt genannt, oder Jugendhilfe nach dem SGB VIII, seien es die Pass- und Personalausweisbehörden oder der Jugendschutz, wie können dann die sogenannten freiwilligen Aufgaben finanziert werden? Die freiwilligen Aufgaben umfassen Kultur, das Herz der Kommunalpolitik. Wie kann auf der Basis der von der Regierung vorgeschlagenen Untergrenze von 1,9 Milliarden Euro – die Mittel für 2005, insgesamt 1,853 Milliarden Euro, reichen nicht einmal ganz an diese Untergrenze heran – für die Deckung der Ausgaben der Kommunen unbedingt notwendigen 2 Milliarden Euro pro Jahr überhaupt Kultur finanziert werden, wenn die Finanzmittel nicht einmal für die vom Land durch seine Gesetzgebung gesetzte pflichtige Aufgabe mitsamt der durch das Land gesetzten Standards ausreichen? Dabei steht das Land hier besonders in der Pflicht, steigen doch durch die Landesgesetzgebung und die Übertragung von neuen Aufgaben oder höher gesetzte Standards die Personal- und Sozialausgaben der Kommunen.

Das jährliche Strukturdefizit liegt seit der verunglückten Reform des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2013 bei 200 Millionen Euro im Jahr. Vor diesem Hintergrund muss die Landesregierung den gemäß dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Bericht zur kleinen Revision und den Bericht hinsichtlich der Regeln des Thüringer Partnerschaftsmodells dem Landtag rechtzeitig vor der endgültigen Beschlussfassung durch das Haushaltsgesetz vorlegen, das heißt in der Tat, die Berichte den Landtagsabgeordneten mindestens eine Woche vor dem 18., 19. Juli zu stellen. Da hat es mich wirklich gewundert, dass wir gestern Abend diesen Bericht reingekriegt haben. Es muss klar ersichtlich werden, inwieweit die Kommunen ihren ständig wachsenden Aufgabenstand mit den stagnierenden Mitteln im Finanzausgleich finanzieren können.

Wie aus der Presse bereits deutlich wurde, kommt ein Prüfbericht des Innenministeriums zum Schluss, dass die Kommunen auf der Grundlage des geltenden KFA mit 236 Millionen Euro weniger rechnen müssen als bislang, also nicht einmal mit den jetzt durch die Landesregierung vorgeschlagenen 1,9 Milliarden Euro als Untergrenze. Der geltende KFA ist nicht zukunftsfähig. Er muss grundlegend reformiert werden. Der Mehrbelastungsausgleich für die Mehraufwendungen der Kommunen im Zuge der Übertragung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis gemäß § 23 FAG zum Beispiel, der sich aus den mit den Einwohnerzahlen multiplizierenden Pauschalbeträgen ergibt, ist dringend änderungsbedürftig.

Ich will Sie darauf aufmerksam machen, dass das Finanzministerium des Freistaats Thüringen im Jahr 2012 ein Gutachten zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs in Auftrag gab, das zu folgendem Schluss kommt: Die Einschätzung eines linear rückläufigen Finanzbedarfs zum Rückgang der Einwohnerzahlen kann nicht durch empirische Messungen begründet werden. Oder einfacher ausgedrückt: Es ist eben nicht so, dass es mit weniger Einwohnern einen geringeren Verwaltungsaufwand gibt, aus dem sich wiederum geringere Personal- und Sachkosten ergeben, sodass die Mittel im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs abgesenkt werden können, wie es der derzeitige Thüringer Finanzausgleich bis jetzt unterstellt. Es gibt zum Beispiel die sogenannte Kostenrelevanz öffentlicher Leistungen, die darin besteht, dass auch kleine Kommunen noch jahrelang Kapazität für die Erbringung von pflichtigen öffentlichen Leistungen vorhalten müssen, auch wenn die Bevölkerung zurückgeht. Es muss also eine Berechnungsgrundlage für den Mehrbelastungsausgleich geschaffen werden.

Die Landesregierung steht auch vor der Aufgabe, den Kommunen und dem Parlament eine Liste von Aufgaben und Aufgabenstandards vorzulegen, die gestrichen und abgesenkt werden können.

Logischerweise ist es nämlich so, wenn nicht mehr dringend notwendige Mittel für die Kommunen bereitgestellt werden können, also sozusagen die Einnahmeseite der Kommunen verbessert wird, dann muss bei der Ausgabenseite gekürzt werden, indem Überflüssiges oder zu bürokratische Standards minimiert werden, die für die kommunalen Mehrausgaben sorgen. Hier steht die Landesregierung in der Pflicht, einen Katalog an notwendigen Aufgaben und notwendigen Standards vorzulegen, Prioritäten zu setzen und die Kommunen durch die Minimierung von überflüssigen Standards zu entlasten.

Meine Damen und Herren, es stehen beim Kommunalen Finanzausgleich große Reformen an. Um diese gestalten zu können, braucht man zunächst einmal eine transparente Standortbestimmung. Der kommunale Weg führt nur in die Zukunft, wenn man die Irrwege der Vergangenheit vermeidet. Vielen Dank.

(Beifall AfD)

**Vizepräsidentin Jung:**

Für die Fraktion der CDU hat sich Abgeordneter Mohring zu Wort gemeldet. Sie haben noch 30 Sekunden Redezeit.

(Zwischenruf Abg. Mohring, CDU: 30 Sekunden? Dann lassen wir es!)

(Zwischenruf Abg. Kuschel, DIE LINKE: Das lohnt sich nicht!)